

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Mai 2014	Nr. 44
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

616

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft

Vom 27. Februar 2014.....

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft

619

Vom 27. Februar 2014.....

Anlage 2**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft****Vom 27. Februar 2014**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 454) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

**§ 29
Grundsätze**

- (1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Master of Science (M.Sc.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang sowie die besondere Eignung zum Master-Studium voraus. Diese wird in der Regel festgestellt durch:

- eine Mindestnote von 2,5 in dem abgeschlossenen Hochschulstudium
- oder bei Bachelor Absolventen, die diesem Kriterium nicht genügen, durch ein Auswahlgespräch mit zwei Prüfern. Beurteilt wird die Qualifikation in den natur- und sozialwissenschaftlichen Kernfächern der Sportwissenschaft sowie der Methodenlehre und Statistik. Über den Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll geführt.

**§ 31
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

- (1) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft gliedert sich in den Bereich Sportwissenschaft, den Wahlbereich und das Projekt bzw. Praktikum.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit). Die studien begleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten, von denen ~~mindestens~~ 60 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 3 bis Absatz 5 genannten Bereichen die folgenden Leistungspunkte zu erbringen:

- 40 CP in den Pflichtmodulen des Bereichs Sportwissenschaft, davon 30 CP benotet,
- 40 CP in den Modulen des Wahlbereichs, davon 30 CP benotet
- 10 CP im Rahmen eines Projekts oder eines Praktikums (unbenotet)
- 30 CP in der Master-Abschlussarbeit.

(3) Der Bereich Sportwissenschaft umfasst vier Module, in denen unabhängig von einer späteren Spezialisierung grundlegende Qualifikationen aus den Bereichen Forschungsmethoden, Methodologie und Statistik, sportwissenschaftliche und sportmedizinische Diagnosemethoden (Assessmentverfahren), Organisationsforschung, Evaluation und Qualitätssicherung sowie Kommunikation und Kooperation erworben werden können.

(4) Im Wahlbereich sollen die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Interessen aus einem sehr breit angelegten Angebot unterschiedlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen Module im Umfang von 40 CP belegen.

(5) Die Module des Wahlbereichs werden grundsätzlich benotet. Welche dieser benoteten Module im Rahmen der gemäß Abs. 2 zu erbringenden Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote einfließen sollen, entscheiden die Studierenden am Ende des Studiums.

(6) Das Studienangebot im Wahlbereich kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module und Lehrveranstaltungen erweitert oder gekürzt werden, die jeweils vom Institutsrat zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen und ihr Gewicht in Leistungspunkten werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Dabei ist stets gewährleistet, dass Studierende die zu erbringenden Leistungspunkte in jedem Studienjahr erbringen können.

(7) Im Modul Projekt/Praktikum soll eine Verknüpfung der theoretischen und praktischen Aspekte entsprechend den Erfordernissen einer Tätigkeit in einem der möglichen Berufsfelder (wie z. B. Bewegungs- und Sporttherapie, Leistungssport, Sportwissenschaft) erfolgen.

(8) Werden im Rahmen des Master-Studiengangs Sportwissenschaft in Modulen einschließlich der Masterarbeit, die einem der Schwerpunkte „Bewegungs- und Sporttherapie“ oder „Leistungssport“ zugeordnet werden können, Leistungspunkte im Umfang von mindestens 50 CP erworben, wird dies im Zeugnis mit dem Zusatz „Spezialisierung Bewegungs- und Sporttherapie“ bzw. „Spezialisierung Leistungssport“ dokumentiert. Das Modul Projekt/Praktikum muss hierbei einen eindeutigen Bezug zum Studienschwerpunkt aufweisen.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) **Kognitive Kompetenztests (KKT)** dienen der Überprüfung kognitiver Kompetenzen. Hierzu zählen Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen (Seminararbeiten) und mündliche Leistungen (Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen) oder Kombinationen dieser Formen.

(2) **Lehrkompetenztests (LKT)** in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz.

(3) **Berichte** sollen in schriftlicher Form einen Überblick über Projekte oder Praktika geben.

(4) Die Form und Dauer der Prüfungsleistungen für ein Modul oder Modulelement werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Bei schriftlichen und mündlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

§ 33 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft 23 Wochen (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 34 Zeugnis/Spezialisierung

Eine oder mehrere Spezialisierungen im Rahmen des Studiums werden durch den Zusatz „Spezialisierung Bewegungs- und Sporttherapie“ und/oder „Spezialisierung Leistungssport“ im Zeugnis dokumentiert.

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. Mai 2014



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Juli 2016	Nr. 27
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master- Studiengang Sportwissenschaft Vom 28. April 2016.....	216
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Master- Studiengang Sportwissenschaft Vom 28. April 2016.....	218

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) die Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, Nr. 15, S. 114) durch folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft geändert, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

Artikel 1

Die Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master- Studiengang Sportwissenschaft vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. Nr. 44, S. 616) wird wie folgt geändert:

§ 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus:

1. einen mindestens sechsemestrigen Bachelor in Sportwissenschaft oder äquivalenten Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Credit Points; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden;
2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser;
3. oder bei Bachelor-Absolventen, die dem Kriterium der vorläufigen Gesamtnote von 2,5 oder besser nicht genügen, durch ein Auswahlgespräch mit zwei Prüfern. Beurteilt wird die Qualifikation in den natur- und sozialwissenschaftlichen Kernfächern der Sportwissenschaft sowie der Methodenlehre und Statistik. Über den Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll geführt.

(2) Ausländische Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDaF Niveaustufe 5 nachweisen.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die Ihr Bachelor-Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, können vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden und führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer entsprechenden Leistungsübersicht zu allen bereits bestandenen und noch ausstehenden Prüfungen. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens 150 Credits Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sowie eine vorläufige Durchschnittsnote von 2,5 oder besser. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist innerhalb eines Semesters nach Beginn des vorläufigen Masterstudiums nachzureichen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Juni 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Linneweber', is positioned above the typed name.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)